

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1904

3 (12.3.1904)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. März.

1904.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliehungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend. — Fahrpreismäßigungen für Schulfahrten betreffend. — Die Berechtigungen des Mädchengymnasiums in Karlsruhe betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Abhaltung eines Fortbildungskurses für Knabenhandarbeitsunterricht betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Die Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt betreffend. — Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens: Dienstnachrichten. — Todesfall.
Druckfehlerberichtigung.

I.

Landesherrliche Entschliehungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 3. Februar d. J. gnädigst geruht, den Professor Adolf Lebkuchen an der Oberrealschule in Mannheim auf sein untertänigstes Ansuchen auf den 1. April d. J. aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 21. Februar d. J. gnädigst geruht, den Professor Heinrich Ziegler an der Höheren Mädchenschule in Baden zum Rektor der erweiterten Volksschule in Pforzheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 6. Januar d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Karl Hug an der Realschule in Kehl unter Widerruf seiner etatmäßigen Anstellung aus dem staatlichen Dienst zu entlassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk der Kreis Schulvisitaturen

Konstanz

den Pfarrer Bauer in Bollmatingen für die Volksschulen der Pfarreien Altmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Konstanz (mit Ausnahme der Schule Zofingen und der Wessenbergischen Anstalt), Eizelstetten, Bodman, Bohlingen;

den Pfarrer Fr. J. Hunzinger in Hausen i. T. für die Volksschulen der Pfarreien Buchheim, Engelswies, Gutenstein, Hartheim, Heinstetten, Kreenheinstetten, Leibertingen, Schwenningen, Stetten a. f. M. und Worndorf;

den Pfarrer Schappacher in Menningen für die Volksschule in Hausen i. T.;

den Dekan Baumann in Bodman für die Volksschulen in Menningen und Stockach;

den Pfarrer Josef Fjele in Sipplingen für die Volksschulen der Pfarreien Frickeweiler, Gallmannsweil, Heudorf, Hindelwangen, Hoppetenzell, Liptingen, Mahlspüren, Mainwangen, Mühligen, Raithaslach, Rorgenwies, Schwandorf, Winterspüren und Bizenhausen;

Billingen

den Pfarrer W. Becker in Weilersbach (als provisorischen Inspektor an Stelle des erkrankten Dekans Heizmann) für die Volksschulen in Gremmelsbach, Niederwasser, Rußbach, Hornberg und Schonach;

Waldbshut

den Pfarrer Jos. Bury in Griesen für die Volksschulen aller Pfarreien des Kapitels Klettgau mit Ausnahme von Griesen, sowie für die Volksschulen der Pfarrei Stühlingen;

den Dekan Dieterle in Dogern für die Volksschulen in Griesen, St. Blasien und Waldbshut;

den Stadtpfarrer Julius Popp in St. Blasien für die Volksschulen der Pfarreien Berau, Bernau, Brenden, Görwihl, Herrisried, Hierbach, Höchenschwand, Menzenschwand, Nöggenschwihl, Schlageten, Unteribach und Urberg;

den Dekan Hund in Säckingen für die Volksschule in Dogern;

den Stadtpfarrer J. D. Fr. Rintersknecht in Schönau für die Volksschulen der Pfarreien Säckingen und Todtmoos;

Lörrach

den Stadtpfarrer J. D. Fr. Rintersknecht in Schönau für die Volksschulen der Pfarreien Hög, Istein, Lörrach, Minseln, Stetten und Zell i. B.;

den Dekan Hund in Säckingen für die Volksschule in Todtnau;

Lahr

den Pfarrer Jakob Meichenmoser in Berghaupten für die Volksschulen der Pfarreien Brinzbach, Reichenbach, Ruff, Schuttern und Schutterthal;

den Pfarrer Joh. Ad. Stier in Zunsweier für die Volksschulen der Pfarreien Ettenheim und Herbolzheim;

Offenburg

den Pfarrer Jakob Meichenmoser in Berghaupten für die Volksschulen der Pfarreien Haslach, Mühlenbach, Steinach, Weiler und Welschensteinach;

den Pfarrer Fried. Dörr in Kappelrodeck für die Volksschulen der Pfarreien Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Oberachern, Ottenhöfen, Renchen, Sasbach, Wagshurst und Walbulm;

den Pfarrer D. Viehl in Dnsbach für die Volksschule in Kappelrodeck;

den Pfarrer Göring in Schwarzach für die Volksschule in Dnsbach;

den Pfarrer W. Becker in Weilersbach für die Volksschulen in Hausach, Oberwolfach, Rippoldsau, St. Roman, Schapbach, Schentenzell, Wittichen und Wolfach;

den Pfarrer Joh. Ad. Stier in Zunsweier für die Volksschulen der Pfarreien Berghaupten, Diersburg, Elgersweier, Hofweier, Marlen, Müllen, Niederschopfheim, Schutterwald und Waltereweier;

den Dekan Hennig in Kappel für die Volksschule in Zunsweier;

Baden

den Pfarrer Aug. Lipp in Busenbach für die Volksschulen der Pfarreien Au a. Rh., Durmersheim, Forchheim, Malsch und Mörsh;

den Pfarrer Dorbath in Malsch für die Volksschule in Ettlingen;

den Pfarrer Jos. Vogt in Ottenau für die Volksschulen der Pfarreien Balg, Bietigheim, Ebersteinburg, Elchesheim, Gernsbach, Haueneberstein, Hörden, Niederbühl, Doz, Selbach und für die von Stadtpfarrer Gugert unterrichteten Klassen der Volksschule in Rastatt;

den Pfarrer Fried. Dörr in Kappelrodeck für die Volksschulen in Ottersweier, Schwarzach und Unzhurst;

Karlsruhe

den Dekan Albert in Ettlingen für die Volksschulen in Durlach und Erfingen;

den Pfarrer Aug. Lipp in Busenbach für die Volksschulen der Pfarreien Darlanden und Stupferich;

den Stadtpfarrer Brettle in Karlsruhe für die Volksschulen in Rüppurr und Rintheim;

den Stadtpfarrer Fsemann in Karlsruhe für die Volksschulen in Grünwinkel, Eggenstein und Knielingen, soweit sie nicht von ihm selbst unterrichtet werden.

Für die Volksschulen in Karlsruhe wurde zu den bereits bestellten Prüfungskommissären Stadtpfarrer und Geistlicher Rat Knörzer und Stadtpfarrer Brettle weiter Stadtpfarrer Fsemann in Karlsruhe ernannt.

Bruchsal

den Pfarrer Oskar Roe in Grombach für die Volksschulen der Pfarreien Balzfeld, Dielheim, Elsenz, Mühlhausen, Nichen, Rothenberg und Schluchtern;

Heidelberg

den Pfarrer D. Halter in Leimen für die Volksschulen in Handschuhsheim, Neuenheim und Sandhausen;

den Pfarrer Wilhelm Both in Obergimpfern für die Volksschulen in Mauer, Spechbach und Gauangelloch;

den Pfarrer Fr. S. Haas in Ladenburg für die Volksschulen in Ilvesheim — einschließlich Blindenerziehungsanstalt — Neckarhausen mit Edingen und Seckenheim;

Mosbach

den Pfarrer Oskar Roe in Grombach für die Volksschulen der Pfarreien Hilsbach, Steinsfurt, Waibstadt und Zuzenhausen;

den Pfarrer Wilhelm Both in Obergimpfern für die Volksschulen der Pfarreien Aglasterhausen, Barga, Grombach, Haffmersheim, Heinsheim, Neunkirchen und Siegelbach.

Karlsruhe, den 29. Februar 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Ruttruff.

Fahrpreisermäßigungen für Schulfahrten betreffend.

Nachstehend bringen wir die auf die Beförderung von Schülern, Anstaltszöglingen u. s. w. bezüglichen Bestimmungen des „deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs“ in der Fassung des seit 1. April 1902 gültigen Nachtrags II sowie des seit 1. Juli 1900 gültigen „Tarifs für die Beförderung von Personen und Reisegepäck u. s. w. auf den Badischen Staatseisenbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privatbahnen“ zur Kenntnis der Schulbehörden und Lehrer.

Die unter Lit. A, unter Lit. B Ziffer 3 Absatz 2, Ziffer 6 und 7, sowie unter Lit. C II angeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für die badischen, die übrigen Bestimmungen aber für sämtliche deutschen Bahnen.

Mit Bezug auf die Bestimmungen unter Lit. B weisen wir darauf hin, daß Lehrer und Mitglieder der Ortsschulbehörden, welche bei Ausflügen die Schüler begleiten, nur insoweit auf die gleichen Vergünstigungen wie die Schüler Anspruch erheben können, als sie zu deren Beaufsichtigung erforderlich sind, und daß es Pflicht des den Ausflug Anmeldenden ist, darauf zu achten, daß die Fahrpreisermäßigung nur von den dazu berechtigten Personen in Anspruch genommen wird.

Karlsruhe, den 29. Februar 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Winter.

A. Schülerkarten.

1. Schülerkarten werden ausgegeben an diejenigen, welche sich der Eisenbahn bedienen, um zu ihrer Ausbildung in Schulfächern oder Gegenständen der allgemeinen und gelehrten Bildung eine öffentliche Lehranstalt, wozu auch die Universitäten und die Technische Hochschule zu zählen sind, oder eine Privatlehranstalt zu besuchen oder zu dem gedachten Zwecke Privatunterricht zu nehmen. Das Gleiche gilt für Personen, welche zum Zwecke der Erlernung von häuslichen oder Handfertigkeits-Arbeiten die Eisenbahn benutzen.

An Personen, die bereits einen Beruf ergriffen haben oder die sich sonst in selbständiger Lebensstellung befinden, werden Schülerkarten nicht verabsolgt.

In allen Fällen, wo nach vorstehendem eine Schülerkarte ausgefertigt werden kann, ist es Erfordernis, daß der Besuch der Lehranstalt oder des Privatunterrichts den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bildet. Auch muß der Schüler in allen Fällen über den Zweck der Eisenbahnfahrt einen Ausweis von dem Vorsteher der Anstalt beziehungsweise von dem den Privatunterricht erteilenden Lehrer beibringen. Der Inhalt oder die Unterschrift dieses Ausweises muß, wenn es sich nicht um eine öffentliche Schule handelt, von der Gemeindebehörde beglaubigt sein.

2. Schülerkarten werden nur für die Dauer eines Monats oder von 15 Tagen abgegeben; im ersteren Falle beträgt der Preis die Hälfte, im letzteren Falle ein Viertel der Tage einer allgemeinen Zeitkarte für einen Monat.

Erhebungsbeträge werden auf zehntel Mark aufgerundet.

3. Mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion können auch Schülerkarten für eine tägliche einfache Fahrt nach einer bestimmten Station ausgestellt werden. Der Preis beträgt zwei Drittel der Tage einer gewöhnlichen Schülerkarte unter Aufrundung auf 5 Pfennig.

B. Für Schulfahrten und Ferienkolonien.

1. Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich konzessionierter und beaufsichtigter Privatschulen werden zu gemeinschaftlichen, unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Ausflügen bei einer Teilnehmerzahl von mindestens zehn Personen (einschließlich der begleitenden Lehrer, Lehrerinnen oder des Schulinspektors) oder bei Zahlung für mindestens zehn Personen in der dritten Wagenklasse bei einfacher oder Hin- und Rückfahrt zum halben Fahrpreise befördert. Freigepäd wird nicht gewährt.

2. Den Schulen im Sinne der Ziffer 1 sind gleichzustellen: Fortbildungsschulen, Seminarien, Präparandenanstalten sowie Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme.

3. Zur Fahrt mit Schnellzügen sowie an Sonn- und Festtagen wird die Vergünstigung in der Regel nicht gewährt.

Bei badischen Bahnen ist die besondere Genehmigung der Generaldirektion erforderlich.

4. Zwei Schüler derjenigen Klassen, die im allgemeinen von Kindern besucht werden, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden für eine Person gerechnet. Als solche Klassen sind in der Regel anzusehen:

die Vorschulklassen und die unterste ordentliche Klasse der Gymnasien, Realschulen, Lateinschulen und höheren Bürger- und Mädchenschulen sowie die untere Hälfte der Klassen einer Volksschule. Bei ungerader Klassenzahl wird der unteren Hälfte die größere Zahl zugerechnet.

5. Die Beförderung erfolgt auf Grund eines Beförderungsscheins, der von der Fahrkarten-Ausgabestelle auf Antrag des Schulvorstandes ausgestellt und bei Beendigung der Fahrt abgenommen wird.

Der Antrag ist von dem Schulvorstand schriftlich, unter Angabe des Reisezwecks, des Tages der Reise, des Reiseziels, der zu benutzenden Züge sowie der Zahl der Teilnehmer an die Abgangsstation zu richten. Die Anmeldung soll spätestens am Tage vor dem Ausflug erfolgen; sie wird aber noch bis eine Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges berücksichtigt, wenn nicht etwa die Zahl der Teilnehmer die Anforderung besonderer Wagen oder verstärkter Zugkraft und somit eine frühzeitigere Anzeige erheischt.

6. Die Ermäßigung wird auch den die Schüler etwa begleitenden Ortsschulräten eingeräumt.

7. Den Böglingen der Seminarien und Präparandenanstalten wird bei den gemeinschaftlichen Reisen in die Ferien und zurück die Begleitung durch einen Lehrer erlassen, wenn die Leitung einem älteren, zuverlässigen Bögling übertragen wurde, welcher in dem erforderlichen, schriftlichen Antrag der Anstaltsdirektion namhaft gemacht sein muß.

8. Dieselben Vergünstigungen werden gewährt den von Vereinen und Behörden in Ferienkolonien entsendeten Kindern und den zur Aufsicht beigegebenen Begleitern, und zwar ohne Beschränkung auf eine Mindestzahl, sowohl für die Reise nach der Ferienkolonie und zurück, als auch für Ausflüge während des Aufenthalts daselbst.

C. Für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen.

I. 1. In der dritten Wagenklasse werden auf halbe Personenzug — Einzelreise- oder Rückfahrkarten befördert:

- a. mittellose Personen zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken oder öffentliche Krankenhäuser, zum Zwecke der ambulatorischen Behandlung in öffentlichen Kliniken oder öffentlichen Krankenhäusern und zum Zwecke des Besuchs von Kurorten, an denen ihnen der Gebrauch der Bäder oder der sonstigen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise gestattet ist;
- b. kranke Kinder unbemittelter Personen zum Zwecke der Aufnahme in die für solche Kinder eingerichteten besonderen Heilstätten;
- c. unbemittelte Böglinge der öffentlichen Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie unbemittelte Pfleglinge der öffentlichen Heil- und Pfllegeanstalten für epileptische Kranke und für blöde Kinder sowohl zum Zwecke ihrer Unterbringung in eine der genannten Anstalten, als auch bei der Entlassung aus der Anstalt und für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen;

- d. unbemittelte Taubstumme für den Besuch kleinerer Zusammenkünfte an den Taubstummenanstalten, sowie Taubstumme, die zu ihrer kirchlichen Versorgung die Anstalten zu besuchen wünschen;
- e. unbemittelte Zöglinge der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen.

Bei Benutzung von Schnellzügen ist kein Zuschlag, bei Benutzung von D-Zügen dagegen die tarifmäßige Platzgebühr zu entrichten. Soweit für einzelne Verbindungen nur Fahrkarten „für alle Züge“ bestehen, beschränkt sich die Ermäßigung auf die Hälfte des Preises dieser Karten.

2. Zwei Kinder vom zurückgelegten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre werden auf eine halbe Fahrkarte befördert; für ein einzelnes Kind innerhalb der bezeichneten Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung gleichfalls eine halbe Fahrkarte zu lösen.

3. Die gleiche Ermäßigung wird je für einen Begleiter jeder der unter 1 a bis d aufgeführten Personen eingeräumt, und zwar für die Hin- und Rückreise des Begleiters bei Unterbringung der Schöhlinge in die Anstalt u. s. w. und bei ihrer Wiederabholung. In dem unter 1 a bezeichneten Falle ist die Notwendigkeit der Begleitung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

4. Als Ausweis wird verlangt:

- a. von den unter 1 a aufgeführten Personen:
 - aa. eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Mittellosigkeit. In dieser Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Fürsorge anderer Verpflichteter, insbesondere nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung, nicht eintritt;
 - bb. bei Reisen zur Aufnahme in öffentliche Kliniken oder öffentliche Krankenhäuser eine Aufnahmebescheinigung der Anstalt oder, in dringenden Fällen, eine Bescheinigung des behandelnden Arztes;
 - cc. bei Reisen zur ambulatorischen Behandlung in öffentlichen Kliniken oder öffentlichen Krankenhäusern ein ärztliches Zeugnis. Für die Rückreise ist eine Bescheinigung der Anstalt über das Erscheinen des Kranken beizubringen;
 - dd. bei Reisen nach Kurorten eine Aufnahmebescheinigung der Kuranstalt. In dieser Bescheinigung ist zu bestätigen, daß der Gebrauch der Bäder oder der anderen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise bewilligt wurde;
- b. von den unter 1 b aufgeführten Personen eine Bescheinigung der Ortsbehörde oder des Vereins, der die Kinder entsendet, über die Mittellosigkeit und eine Aufnahmebescheinigung der Kinderheilstätte;
- c. von den unter 1 c, d und e aufgeführten Personen eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt.

5. Die unter 3 und 4 erwähnten Ausweise sind nach vorgeschriebenem Muster auszustellen. In dringenden Fällen werden Ausweise anderer Art zugelassen.

6. Die Ausweise werden von dem Schalterbeamten abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und bei Beendigung der Fahrt abzugeben haben.

7. Freigepäck (25 kg) wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Verkehrs gewährt.

II. Die Vergünstigung wird ferner bewilligt:

a. den unbemittelten Zöglingen der Idiotenanstalt Mosbach für Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Angehörigen oder zum Zwecke der erstmaligen Verbringung in die Anstalt;

b. den unbemittelten Blinden für den Besuch kleinerer Zusammenkünfte an den Blindenanstalten.

Als Ausweis wird eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt verlangt.

Die Ermäßigung wird auch den Begleitern nach Maßgabe der Bestimmung unter C I Ziffer 3 (oben) bewilligt.

Die Berechtigungen des Mädchengymnasiums in Karlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung d. d. Karlsruhe, den 21. Januar d. J. Nr. 44 gnädigst auszusprechen geruht, daß die Zeugnisse der gymnasialen Abteilung der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe, deren 6 Jahreskurse nach dem vorgelegten Lehrplan unterrichtet werden, den Zeugnissen gleichstehen, die von normalmäßig, d. h. nach dem Lehrplan der Gymnasien vom 2. Oktober 1869 eingerichteten Gymnasien ausgestellt werden.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 2. März 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Im Monat Mai d. J. findet Termin für die Erste sowie die Höhere Lehrerinnenprüfung statt.

Beide Prüfungen werden an der Höheren Mädchenschule in Freiburg abgehalten werden.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach § 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. 1) nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1903 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 29. März d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Aspirantin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung selbst haben diese Prüfungsbewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 4. März 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Abhaltung eines Fortbildungskurses für Knabenhandarbeitsunterricht betreffend.

Zur methodischen Weiterbildung von Lehrern für Knabenhandarbeitsunterricht wird in der Zeit vom

5. bis einschließlich 30. August d. J.

dahier ein Lehrkurs abgehalten werden, an welchem Lehrer von Anstalten des Landes aller Schulgattungen teilnehmen können.

Anmeldungen, in denen über etwaige Stellvertretung, über die stattgehabte Vorbildung und derzeitige Wirksamkeit in diesem Fach zu berichten ist, sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. durch Vermittelung der Anstaltsvorstände beziehungsweise der Kreis Schulvisitaturen anher vorzulegen.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des durch ihren Aufenthalt dahier erwachsenden Aufwandes.

Karlsruhe, den 15. Februar 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung zuerkannt worden und zwar:

A. Für Handarbeitsunterricht an Volksschulen:

Altfelix, Marie, von Rastatt,
 Amersbach, Hedwig, von Pforzheim,
 Barth, Margarete, von Pforzheim,
 Bechtold, Maria, von Karlsruhe,
 Frau Berberich, Auguste, von Höpfigen,
 Bissinger, Emilie, von Karlsruhe,
 Brecht, Luise, von Blankenloch,
 Brendle, Pauline, von Rinklingen,
 Clormann, Anna, von Heidelberg,
 Conrad, Johanna, von Stuttgart,
 Dellinger, Elisabeth, von Eschelbach,
 Deser, Karoline, von Flinsbach,
 Dörner, Josefina, von Lichtenthal,
 Eckstein, Frieda, von Au a. Rh.,
 Eidel, Katharina, von Lauda,
 Fitz, Johanna, von Ach-Linz,
 Gilbert, Margareta, von Steinsfurth,
 Gramlich, Barbara, von Gauangelloch,
 Grießer, Katharina, von Oberlauchringen,
 Frau Grießer, Marie, von Lüzelsachsen,
 Golz, Emma, von Odessa,
 Göhringer, Karoline, von Auerbach,
 Guggenbühler, Emilie, von Karlsruhe,
 Guthmann, Frieda, von Karlsruhe,
 Hinkel, Clara, von Freiburg,
 Hofstetter, Martha, von Mannheim,
 Jsele, Josefina, von Lenzkirch,
 Kälble, Lina, von Karlsruhe,
 Kistenmacher, Elise, von Leimen,
 Klein, Sofie, von Hammersweier,
 Kreutel, Amalie, von Brödingen,
 Kury, Maria, von St. Blasien,
 Leber, Paula, von Freiburg,

Merle, Hedwig, von Homburg v. d. H.,
 Nagel, Emilie, von Hasmersheim,
 von Neuenstein, Klara, von Konstanz,
 Quenzer, Hedwig, von Manchester,
 Reitter, Emilie, von Krautheim,
 Rieger, Barbara, von Mannheim,
 Ritter, Anna, von Hockenheim,
 Rommel, Jenny, von Freiburg,
 Rösch, Karoline, von Karlsruhe,
 Schlageter, Marie, von Säckingen,
 Schreck, Helene, von Distelhausen,
 Seifert, Frieda, von Pforzheim,
 Stolz, Helene, von Weil der Stadt,
 Tschummj, Eleonore, von Öflingen,
 Trescher, Anna, von Freiburg,
 Vivell, Pauline, von Wolfach,
 Volkert, Elise, von Karlsruhe,
 Wachsmuth, Emma, von Baden i. B.,
 Wagner, Anna, von Karlsruhe,
 Weber, Josefine, von Rastatt,
 Weiß, Lina, von Hausen i. W.,
 Wieland, Maria, von Überlingen,
 Winkler, Elisabeth, von Karlsruhe,
 Ziegler, Luise, von Wöschbach.

B. Für Handarbeitsunterricht an Höheren Mädchenschulen:

Albrecht, Anna, von Mannheim,
 Biehler, Elisabeth, von Freiburg,
 Braun, Theresia, von Beckstein,
 von Chrismar, Anna, von Rappenaу,
 Frietsch, Rosa, von Weitenung,
 Ganz, Emma, von Karlsruhe,
 Gast, Hermine, von Bergöschingen,
 Gödtler, Anna, von Hockenheim,
 Gündert, Alma, von Karlsruhe,
 Hauert, Elisabeth, von Säckingen,
 Heinle, Elisabeth, von Mühlburg,
 Hoffmann, Frieda, von Mosbach,
 Hopt, Rosalie, von Tauberbischofsheim,

Huber, Mina, von Mannheim,
 Isele, Karoline, von Weizen,
 Knautenberger, Lydia, von Schwäbisch-Hall,
 Lauer, Regina, von Hemsbach,
 Lienert, Ida, von Ringelbach,
 Maier, Luise, von Hohenbodman,
 Motsch, Amalie, von Saarburg, Lothr.,
 Müller, Luise, von Sinsheim a. G.,
 Neudeck, Elise, von Menzingen,
 Schmidt, Antonie, von Thengen,
 Schmidt, Johanna, von Durlach,
 Schück, Marie, von Sinsheim,
 Ziegler, Maria, von Karlsruhe.

C. Für Zeichenunterricht an Höheren Mädchenschulen:

Hauert, Elisabeth, von Säckingen,
 Schück, Marie, von Sinsheim.

Karlsruhe, den 1. Februar 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Die Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie die Ortsschulbehörden der Volksschulen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die geologische Landesanstalt in der letzten Zeit das Blatt Eppingen der geologischen Spezialkarte des Großherzogtums Baden veröffentlicht hat, an welchem folgende Gemarkungen beteiligt sind: Nischen, Stebbach mit der abgesonderten Gemarkung Streichenberg, Eppingen und Adelshofen mit der abgesonderten Gemarkung Dammhof in ihrem ganzen Umfange, die Gemarkungen Ittlingen, Berwangen, Gemmingen, Sulzfeld, Rohrbach, Elsenz und Hilsbach mit überwiegenden Teilen, Mühlbach, Kirchart, Sandhausen und Bockschast mit kleinen Teilen ihrer Areale.

Karlsruhe, den 21. Januar 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Kuttruff.

Die Ausbildung in den neueren Fremdsprachen betreffend.

Prospekte der Ferienkurse, welche die Faculté des lettres der Universität Lausanne im Juli und August dieses Jahres abhalten wird, können von unserer Expedition bezogen werden.

Karlsruhe, den 26. Februar 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. V. Arnsperger.

Kutruf.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Deutsches Seemännisches Wörterbuch, im Auftrag des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts herausgegeben von A. Stenzel, Kapitän zur See a. D., Berlin SW 12, Kochstraße 68/71. 1904. Königliche Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn. Preis geheftet 10 M., gebunden 12 M., bei Bestellung beim Reichs-Marineamt, Nachrichten-Abteilung, 7,50 M., beziehungsweise 9 M. Geeignet für die Anstaltsbibliotheken der Mittelschulen.

F. Thies, Himmel und Erde, Leipzig, Verlag von Otto Spamer; geeignet zur Anschaffung für Schülerbibliotheken.

Dr. Karl Scheid, Chemisches Experimentierbuch für Knaben, Leipzig und Berlin, Verlag von B. G. Teubner.

Bilderatlas zur Badisch-Pfälzischen Geschichte, bearbeitet von Professor Karl Wild. Heidelberg 1904. Karl Winters Universitätsbuchhandlung. Preis gebunden 4 M. Geeignet für Lehrer- und Schülerbibliotheken der Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und erweiterten Volksschulen.

Wanderungen und Bootfahrten durch Mannheims Hafengebiet, von Dr. Schnellbach. Mannheim 1904. Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei. Geeignet für Bürger- und Fortbildungsschulen, sowie für die oberen Klassen der erweiterten Volksschulen.

Ernährungslehre, Grundlage zur häuslichen Gesundheitspflege von Lina Morgenstern. Fünfte erweiterte Auflage. Berlin W 30. Verlagsbuchhandlung Schall & Rentel. Preis geheftet 2 M. 50 $\frac{1}{2}$, gebunden 3 M. Geeignet für Fortbildungs- und Haushaltungsschulen.

Ferner werden die Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalten auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen, die im Verlag von Chr. Fr. Vieweg in Berlin-Groß-Lichterfelde erschienen sind:

Karl Zuschneid, Methodischer Leitfaden für den Klavierunterricht.

Göze und Köhler, Sammlung von Chorgesängen für den Gesangunterricht an Lehrerbildungsanstalten; 3 Bände.

Dieselben, Klassische Chöre für Männerstimmen.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 18. Februar 1904 wurde der Gymnasiumsdiener August Treu in Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Karlsruhe versetzt.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Königsbach, A. Durlach, Hauptlehrer Friedrich Holdermann.

Stigheim, A. Kastatt, Hauptlehrer Philipp Harbrecht.

Schwezingen, Hauptlehrer Karl Vorbach.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:

Karlsruhe: dem Hilfslehrer Adolf Bernhard daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Karl Gottmann in Rauenberg, A. Wiesloch, nach Stettfeld, A. Bruchsal.

„ Anton Heimberger in Barnhald, A. Bühl, nach Waibstadt, A. Sinsheim.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Buchenberg, A. Billingen, dem Schulverwalter Wilhelm Rein daselbst.

Mußbach, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Friedrich Wiederkehr in Oschelbronn, A. Pforzheim.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Eduard Edelman an der Volksschule in Pforzheim wegen vorgerückten Alters.

Hauptlehrerin Lina Buisson an der Höheren Mädchenschule in Baden wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrerin Marie von Reithaler an der Höheren Mädchenschule in Konstanz wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrerin Pauline Lembacher an der Volksschule in Karlsruhe bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Ferner

Hauptlehrer Leonhard Martin an der Volksschule in Boll, A. Mespkirch, auf sein Ansuchen, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:
 Unterlehrerin Sofie Specht in Hagsfeld, A. Karlsruhe.

IV.

Dienst erledigungen.

Stamtmäßige Amtsstellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer:

1 Stelle an der Höheren Mädchenschule in Baden,

1 Stelle (für einen Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung) an der Oberrealschule in Mannheim.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Freiburg: Zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat der Hauptstadt Freiburg zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Boll, A. Mespkirch.

Engen, A. Engen.

Ehenroth, A. Ettlingen.

Konstanz. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat der Kreishauptstadt Konstanz zu.

Luttingen, A. Waldshut.

Mauenberg, A. Wiesloch.

Untermünsterthal, A. Staufen.

Unterprechtal, A. Waldkirch.

Barnhalt, A. Bühl.

Waldulm, A. Achern.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Joseph Kraft, Hauptlehrer in Mannheim-Käfertal, am 23. Dezember 1903.

Lina Meiß, Hauptlehrerin an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe, am 11. Januar 1904.

Karl Versbach, Hauptlehrer in Überlingen, am 16. Januar 1904.

Leonhard Martin, Hauptlehrer in Boll, A. Mespkirch, am 20. Januar 1904.

Josef Burkart, Professor an der Realschule in Eppingen, am 25. Januar 1904.

Karl Scheurer, Hauptlehrer in Luttingen, A. Waldshut, am 5. Februar 1904.

Johann Bausbach, zuruhegesetzter Reallehrer in Mannheim, am 18. Februar 1904.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbebeschulrats vom 6. Februar d. J. wurde Gewerbelehrer Friedrich Huber an der Gewerbeschule in Ettlingen in gleicher Eigenschaft an jene in Bruchsal versetzt und ihm die Stelle des ersten Lehrers (Vorstands) übertragen.

Zufolge Entschliebung Großherzoglichen Gewerbebeschulrats vom 4. Februar d. J. wurde Gewerbebeschul-kandidat Emil Siegle in Pforzheim seinem Ansuchen entsprechend auf 1. April d. J. aus dem badischen Staatsdienst entlassen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbebeschulrats vom 19. Januar d. J. wurde die auf Antrag des Gewerbelehrers Köhble in Bühl erfolgte Entlassung aus dem badischen Staatsdienst auf dessen Ansuchen zurückgenommen.

Todesfall.

Rudolf Lauenstein, Baurat und Professor an der Großherzoglichen Vangewerkeschule in Karlsruhe, am 17. Februar 1904.

Druckfehlerberichtigung.

Im Schulverordnungsblatt 1904 Nr. I Seite 5 in der Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats „Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten betreffend“ ist anstatt des Datums „Karlsruhe, den 15. Dezember 1904“ zu lesen „Karlsruhe, den 15. Januar 1904.“